

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Benutzungsordnung Bürgerhaus)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines	1
§ 2 Benutzungsumfang	2
§ 3 Benutzungszeiten	2
§ 4 Zur Nutzung Berechtigte	2
§ 5 Benutzungserlaubnis	3
§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis	4
§ 7 Hausrecht und Aufsicht	5
§ 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Preisblatt	5
§ 9 Datenverarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018 S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S-H 2019 S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Bürgerhaus, Beckersbergstraße 34 in 24558 Henstedt-Ulzburg.
- (2) Das Bürgerhaus dient der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus betreibt die Gemeinde das Bürgerhaus nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung, um es für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Gemeinde stellt die „öffentliche Einrichtung Bürgerhaus“ (im Folgenden: Bürgerhaus) insbesondere für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung. Dies gilt für die Durchführung von gewerblichen und privaten Veranstaltungen gleichermaßen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen,

- die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder

- die geeignet sind, Schäden an dem Gebäude, in dem sich die öffentliche Einrichtung befindet, einschließlich der Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder
- die unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes der öffentlichen Einrichtung, seines eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes befürchten lassen.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Den Nutzungsberechtigten stehen im Bürgerhaus folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung zur Verfügung:

Räumlichkeit	Raum	Fläche
Mehrzweckraum	Nr. 11	98,45 m ²
Mehrzweckraum	Nr. 12	35,87 m ²
Mehrzweckraum	Nr. 13	35,44 m ²
Forum	Nr. 14	379,81 m ²
Musikraum	Nr. 15	98,54 m ²
Mehrzweckraum	Nr. 17	73,14 m ²
Mehrzweckraum	Nr. 18	64,92 m ²
Mehrzweckraum	Nr. 19	73,14 m ²

- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses schließt die Benutzung von Gestühl, Tischen, Garderobenanlage, Schrankraum sowie von Inventar und der technischen Geräte, soweit diese vorhanden sind und nicht anderweitig genutzt werden, mit ein.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Das Bürgerhaus ist für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 08.00 bis 22.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Schulsommerferien in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Bürgerhaus für den täglichen Betrieb geschlossen.

§ 4 Zur Nutzung Berechtigte

- (1) Im Rahmen der bestehenden Vorschriften sind zur Nutzung des Bürgerhauses alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Henstedt-Ulzburg berechtigt, ebenso juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet.

Nutzungsberechtigt sind somit insbesondere auch

- a) einheimische Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften;

- b) Gruppierungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Henstedt-Ulzburg;
 - c) einheimische Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.
- (2) Nutzungsberechtigt sind auch auswärtige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebiets haben.
- (3) Nutzungsberechtigte nach Absatz 1 (Einheimische) sind bei der Erteilung einer Benutzungserlaubnis gegenüber Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 (Auswärtige) vorrangig zu berücksichtigen. Insbesondere ist in dem Fall, dass ein Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 und ein Nutzungsberechtigter nach Absatz 2 für dieselbe Räumlichkeit bzw. für dieselbe Teilnehmerzahl die Erteilung einer Benutzungserlaubnis für eine Veranstaltung zum selben Termin beantragt haben, jedenfalls dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 die Erlaubnis für dessen Veranstaltung zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 für dessen Veranstaltung eine Erlaubnis bereits erteilt worden war.
- (4) Beantragt jemand eine Benutzungserlaubnis für eine Veranstaltung, die aufgrund der nach § 5 Abs. 1 gemachten Angaben als eine Veranstaltung einer Vereinigung im weiteren Sinne (Verein, Verband, Organisation, politische Partei und Wählervereinigung, öffentlich-rechtliche Körperschaft) erscheint, in welcher der Antragsteller Mitglied ist, so gilt für die Anwendung des Absatzes 3 die Veranstaltung als Veranstaltung der Vereinigung, in welcher der Antragsteller Mitglied ist.

§ 5

Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind in der Regel schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei der/dem Hausmeister/in des Bürgerhauses mit folgenden Angaben einzureichen:
- a) Name und Anschrift der/des Antragstellenden unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden
 - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d) Raumbedarf, Bedarf an Inventar und technischen Geräten
 - e) Bedarf an Hilfeleistung Hausmeisterdienste

Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Kurse der Volkshochschule und der Kreismusikschule ist die Benutzungserlaubnis einmalig zu beantragen.

- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro festgesetzt werden.

Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse.

Eine geleistete Sicherheitsleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf der Benutzungserlaubnis, nach Absage der Veranstaltung oder nach Beendigung der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten, des Inventars und der technischen Geräte zur Rückzahlung auf ein von der/dem Nutzungsberechtigten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AGB Bürgerhaus) zu benennendes Konto fällig. Barauszahlungen sind nicht möglich.

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Benutzungserlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.
- (5) Eventuell erforderliche Änderungen in der Raumzuweisung werden den Nutzungsberechtigten von der/dem Hausmeister/in nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Benutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten,
 - b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Bürgerhaus entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese die Räumlichkeiten selbst benutzen oder für eine im Interesse der Mieterin / des Mieters der Bürgerhausgastronomie liegende Veranstaltung an andere Nutzungsberechtigte überlassen will. In diesem Fall ist das Interesse der Mieterin / des Mieters mit dem Interesse der bereits angemeldeten Veranstaltung der Nutzungsberechtigten abzuwägen.
- (3) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 7

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben die/der Bürgermeister/in und durch sie/ihn Beauftragte, insbesondere die/der Hausmeister/in des Bürgerhauses aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Satzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 8

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Preisblatt

Für die Benutzung des Bürgerhauses gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen (AGB Bürgerhaus) sowie das „Preisblatt Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) - in der jeweils geltenden Fassung - die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind

- a. Name, Vorname der/des Veranstaltenden
- b. Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- c. Anschriften zu a. und b.
- d. Telefonnummer zu a. und b.
- e. Daten über den Umfang der Benutzung des Bürgerhauses
- f. Höhe der Entgelte und Fälligkeiten

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung und zum Fordern von Entgelten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen in Verbindung mit dem „Preisblatt Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ verarbeitet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 18.12.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Bauer

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
über die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen
(AGB Bürgerhaus)**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Vertragsverhältnis	1
§ 2 Allgemeines	2
§ 3 Pflichten der/des Nutzungsberechtigten	3
§ 4 Entgeltlichkeit	4
§ 5 Unentgeltlichkeit von Veranstaltungen	4
§ 6 Entgeltpflichtige/r	4
§ 7 Entgeltanspruch und Fälligkeit	4
§ 8 Höhe des Entgelts	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Schadenersatz	6
§ 11 Datenverarbeitung	6
Anlage Preisblatt Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg	7

**§ 1
Vertragsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt die öffentliche Einrichtung „Bürgerhaus“ nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Benutzungsordnung Bürgerhaus).
- (2) Die Zur-Verfügung-Stellung und die Benutzung des Bürgerhauses für bzw. durch Veranstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, der zwischen der Gemeinde und derjenigen/demjenigen Nutzungsberechtigten zu schließen ist, dem die Benutzungserlaubnis nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Benutzungsordnung erteilt wird (= Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter). Der Vertragsschluss kommt mit Erteilung der Benutzungserlaubnis zustande.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der zeitliche Umfang einer Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende einer Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung.
- (2) Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung selbst noch durch deren Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.
- (3) Die/der Hausmeister/in trägt Sorge dafür, dass die zur Benutzung angemeldeten Räume spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung der Veranstaltung verschlossen werden.
- (4) Soweit der zur Nutzung überlassene Raum mit verschließbaren Schrankwänden ausgestattet ist und für die Veranstaltung ein Schrankraum zur Verfügung gestellt wurde, ist die/der Nutzungsberechtigte dafür verantwortlich, dass die ihr/ihm zugeteilten Schränke stets aufgeräumt und abgeschlossen sind. Für aus den zugeteilten Schränken abhandengekommene Gegenstände haften die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte nicht, es sei denn, der Schaden ist durch die Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Schlüssel für Schränke werden durch die/den Hausmeister/in gegen Quittung zur Verfügung gestellt und sind an diese/n bei Übergabe der Räumlichkeiten zurückzugeben.
- (5) Die Gastronomie ist unter Berücksichtigung eines wöchentlichen Ruhetages täglich mindestens von 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet.

Der/dem Mieter/in der Bürgerhausgastronomie obliegt das alleinige ausschließliche Recht, bei sämtlichen Veranstaltungen im Bürgerhaus Getränke an Ort und Stelle zu verabreichen. Dies gilt auch außerhalb der Geschäftszeiten der Gastronomie.

Eine Bewertungsverpflichtung besteht nur für Getränke und nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gastronomie.

Eine Bewirtung mit Speisen kann von der/dem Nutzungsberechtigten mit der/dem Mieter/in vereinbart werden. Einzelheiten bezüglich der Bewirtung mit Getränken und Speisen sind rechtzeitig zu vereinbaren.

Erklärt die/der Mieter/in den Verzicht auf ihr/sein Bewirtungsrecht mit Getränken bzw. wird keine Bewirtung mit Speisen vereinbart, ist es der/dem Nutzungsberechtigten gestattet, Getränke und Speisen in wiederverwendbaren Behältnissen zum Verzehr an Ort und Stelle abzugeben. Diese Gestattung gilt ebenso für den Fall, dass die Bürgerhausgastronomie nicht vermietet ist.

Für Benutzungen des täglichen Betriebes, wie Kurse oder Übungsstunden u.ä., ist es gestattet, Getränke und Speisen zum individuellen Eigenbedarf mitzubringen.

§ 3

Pflichten der/des Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses ist nur in Anwesenheit der/des Nutzungsberechtigten oder einer von ihr/ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Bürgerhaus pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für dessen Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Veränderungen durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu verwenden, soweit dies nicht mit der/dem Hausmeister/in abgesprochen und durch diese/n genehmigt ist. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in befestigt und angebracht werden. Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor deren Beginn mit der/dem Hausmeister/in abzustimmen.
- (3) Die Gemeinde überlässt die öffentlichen Einrichtung, das Inventar und die technischen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Inventar und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der/dem Hausmeister/in zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Inventar und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Nutzungsberechtigte sind neben der/dem Hausmeister/in dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der/dem Hausmeister/in wie übernommen zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird durch die/den Hausmeister/in geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Wird eine außerordentliche Verschmutzung festgestellt, sind die für die Sonderreinigung entstehenden Kosten gesondert zu erstatten (§ 4 Abs. 3 Satz 3).
- (6) In der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

§ 4 Entgeltlichkeit

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses einschließlich des Inventars, der technischen Geräte sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses (Hilfeleistungen Hausmeisterdienste) ist der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt beinhaltet auch die Betriebskosten (z.B. Strom; Wasser; Heizung usw.) während der Benutzung.
- (3) Das Benutzungsentgelt umfasst ferner die Endreinigung nach Abschluss der Veranstaltung, soweit keine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Eine außerordentliche Verschmutzung liegt vor, wenn die Verschmutzung über das übliche Maß hinausgeht, welches die jeweilige Veranstaltung erwarten lässt. Für diese Sonderreinigung entstehende Kosten sind gesondert zu erstatten. Die Prüfung und Feststellung einer außerordentlichen Verschmutzung erfolgt durch die/den Hausmeister/in (§ 3 Abs. 5 Satz 2).
- (4) Nutzungsberechtigte haben spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Entgelte sind in diesem Falle nicht zu entrichten.

§ 5 Unentgeltlichkeit von Veranstaltungen

Die Gemeinde stellt die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen der gemäß § 4 Abs. 1 a) der Benutzungsordnung zur Nutzung Berechtigten entgeltfrei zur Verfügung, sofern diese im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt oder politischen Parteien und Wählervereinigungen sind.

§ 6 Entgeltpflichtige/r

Zur Entrichtung des Entgelts ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entgeltanspruch und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch der Gemeinde ist spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse. Entsprechendes gilt für erlaubte Veranstaltungen, deren Ausfall nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.
- (2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, auf das zu zahlende Benutzungsentgelt eine Vorauszahlung zu fordern, welche spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein muss.

- (3) Eine von der/dem Nutzungsberechtigten geleistete Vorauszahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf der Benutzungserlaubnis oder nach Absage der Veranstaltung zur Rückzahlung auf ein von der/dem Nutzungsberechtigten zu benennendes Konto fällig. Barauszahlungen sind nicht möglich.
- (4) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, durch die/den Nutzungsberechtigten noch nicht geleistete Entgelte aus der Benutzung des Bürgerhauses sowie für Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 (Hilfeleistungen Hausmeisterdienste) mit von der Gemeinde nach Absatz 3 und/oder nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 der Benutzungsordnung zu erbringenden Leistungen zu verrechnen. Die/der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, gegen die Entgeltforderung etwaige gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bestehende Forderungen aufzurechnen.

§ 8

Höhe des Entgelts

Die Entgelte für die Benutzung des Bürgerhauses sind nach dem anliegenden „Preisblatt Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ zu berechnen.

§ 9

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus, des Inventars und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragten oder Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung, des Inventars und der technischen Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte und von Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 10 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Auf die hierzu erlassenen Regelungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Benutzungsordnung Bürgerhaus) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Henstedt-Ulzburg, den 18.12.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Bauer

Anlage Preisblatt Bürgerhaus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Bürgerhaus“ gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Das Entgelt für die bereitgestellten Räume beträgt:

	<u>Entgelt</u>
Mehrzweckraum Nr. 11	
bis zu 3 Stunden	49,00 €
jede weitere angefangene Stunde	14,00 €
Tagesgebühr	217,00 €
Mehrzweckraum Nr. 12	
bis zu 3 Stunden	23,00 €
jede weitere angefangene Stunde	5,00 €
Tagesgebühr	83,00 €
Mehrzweckraum Nr. 13	
bis zu 3 Stunden	23,00 €
jede weitere angefangene Stunde	5,00 €
Tagesgebühr	83,00 €
Forum Nr. 14	
bis zu 3 Stunden	182,00 €
jede weitere angefangene Stunde	53,00 €
Tagesgebühr	818,00 €
Musikraum Nr. 15	
bis zu 3 Stunden	49,00 €
jede weitere angefangene Stunde	14,00 €
Tagesgebühr	217,00 €
Mehrzweckraum Nr. 17	
bis zu 3 Stunden	39,00 €
jede weitere angefangene Stunde	11,00 €
Tagesgebühr	171,00 €
Mehrzweckraum Nr. 18	
bis zu 3 Stunden	35,00 €
jede weitere angefangene Stunde	9,00 €
Tagesgebühr	143,00 €
Mehrzweckraum Nr. 19	
bis zu 3 Stunden	39,00 €
jede weitere angefangene Stunde	11,00 €
Tagesgebühr	171,00 €

2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt :

	<u>Entgelt</u>
• für abweichende Möblierungen der Räumlichkeiten und für sonstige Hilfsdienste je angefangene Viertelstunde	11,00 €